

14. Bei Ablehnung legen Sie Widerspruch ein. Weisen Sie die Krankenkasse bzw. Rentenversicherung darauf hin, dass Sie sich die Hörgeräte selbst beschaffen und die Erstattung der Kosten nachträglich beantragen.

15. Unterschreiben Sie beim Akustiker nicht den Satz „Auf Erstattungsansprüche gegenüber meinem Kostenträger (Krankenkasse, Rentenversicherung usw.) verzichte ich“ Bitte unbedingt ergänzen:

Auf Erstattungsansprüche ...  
verzichte ich **nicht** !

**Der vorliegende Flyer ist eine  
unverbindliche Empfehlung!**

Weitere Informationen siehe:  
[www.schwerhoerige-muensterland.de](http://www.schwerhoerige-muensterland.de)

In Kooperation mit:



Stand: 30.10.2012, bearbeitet von A. M. Koolwaay

#### **48653 Coesfeld**

Helga Schulze Bertelsbeck  
Tel. 02541 - 64 34  
[hummel.hsb@gmx.de](mailto:hummel.hsb@gmx.de)

#### **48282 Emsdetten**

Helmut Schlieckmann  
Tel. 02552 – 93 10 29  
[helmutschlieckmann@alice-dsl.net](mailto:helmutschlieckmann@alice-dsl.net)

#### **59071 Hamm**

Margot Kohlhas-Erlei  
Tel. 02381- 22 937  
Fax 02381- 16 12 60  
[schwerhoerigen-shg-hamm@gmx.de](mailto:schwerhoerigen-shg-hamm@gmx.de)

#### **48346 Ostbevern/Telgte**

Jürgen Brackmann  
Tel. / Fax 02504 - 80 99  
[juergenbrackmann@web.de](mailto:juergenbrackmann@web.de)

#### **48308 Senden**

Anna Maria Koolwaay  
Tel. 02597 - 98 512  
Fax 02597 - 98 506  
[koolwaay@t-online.de](mailto:koolwaay@t-online.de)

#### **48231 Warendorf**

Ulrike Kolar  
Tel. 0 25 83 - 30 32 39  
[ulrikekolar@t-online.de](mailto:ulrikekolar@t-online.de)

## **15 TIPPS AUF DEM WEG ZUM HÖRGERÄT**

**Selbsthilfegruppen für  
Hörgeschädigte im  
Münsterland**



**Coesfeld  
Emsdetten  
Hamm  
Ostbevern/Telgte  
Senden  
Warendorf**

1. Gehen Sie zum Hals-Nasen-Ohrenarzt, sobald Sie einen Hörverlust vermuten.
2. Mit der **Kopie** der ärztlichen Verordnung gehen Sie zum Hörgeräteakustiker, um sich unverbindlich und kostenlos beraten zu lassen. Tipp: Nutzen Sie die aktuellen Angebote der Akustiker zum **unverbindlichen** Probetragen von Hörgeräten.

3. **Nehmen Sie zur Unterstützung Kontakt zu einer Selbsthilfegruppe für Schwerhörige in ihrer Nähe auf !**

4. Besprechen Sie mit dem Akustiker, welche Anforderungen die Hörgeräte erfüllen müssen und wie lange sie diese im Alltag probeweise tragen dürfen. Bitte unbedingt ein Hörgerät mit eingebauter T-Spule aussuchen. Achtung: Sehr kleine Hörgeräte verfügen oft nicht über den Vorteil einer T-Spule und eines Audioeingangs.
5. Geben Sie die ärztliche Verordnung ab, wenn Sie sich für einen Akustiker entschieden haben.
6. Nehmen Sie sich viel Zeit zum Testen. Erst wenn Sie mit der Einstellung der Hörgeräte zufrieden sind, beenden Sie die Testphase. Jedes Hörgerät dürfen

Sie mehrere Wochen im Alltag probeweise tragen, bevor Sie sich für ein Hörgerät entscheiden.

7. Testen Sie verschiedene Hörgeräte und notieren Sie sich die Besonderheiten, Vor- und Nachteile sowie die Höreindrücke der einzelnen Modelle.
8. Zwei zuzahlungsfreie Hörgeräte, die dem aktuellen technischen Standard entsprechen, sollten Sie ernsthaft testen und vom Akustiker dokumentieren lassen. Ebenso das Sprach-Audiogramm mit Unbehaglichkeitsschwelle. Unterschreiben Sie **niemals die Vereinbarung:**

*„Der Kunde verzichtet auf die Erprobung eigenanteilsfreier Hörsysteme und wünscht diesbezüglich kein weiteres Angebot.“*

Achten Sie während der Testphase darauf, keinen Kaufvertrag oder Auftrag zur Versorgung zu unterschreiben.

9. **Lassen Sie sich unbedingt die T-Spule im Hörgerät vom Akustiker aktivieren! Die T-Spule ermöglicht ein besseres Sprachverständnis in öffentlichen Räumlichkeiten, die mit induktiver Höranlage ausgestattet sind.**

10. Das teuerste Hörgerät ist nicht immer für Sie auch das Beste.

11. **Achtung: Bei Hörgeräten, die teurer sind als der Festbetrag der Krankenkasse, wird Ihnen der Akustiker den Differenzbetrag in Rechnung stellen. Auch zukünftige Reparaturen sind dann zuzahlungspflichtig !**

12. Wenn Sie sich für Hörgeräte entschieden haben, reichen Sie den Kostenvoranschlag mit der Dokumentation aller getesteten Hörgeräte ein, z.B. bei der
  - Krankenkasse
  - gesetzlichen Rentenversicherung
  - Agentur für Arbeit
  - Gesetzlichen Unfallversicherung oder beim zuständigen
  - Rehabilitationsträger bei anerkannter Lärmerkrankung
13. Kaufen Sie die Hörgeräte erst dann, wenn Sie einen rechtsmittelfähigen Bescheid des Kostenträgers bekommen haben.